

Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

§ 1 Funktion des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei ihrem Ziel, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder wird zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur, Städtebau und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung erwartet.

Er berät dazu die Bürgerschaft und ihre Gremien, die Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.

Bei Formulierung von Grundlagen und Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) für Vorhaben von erheblicher Bedeutung wird der Planungs- und Gestaltungsbeirat beteiligt und in das Vorhaben einbezogen.

§ 2 Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Vorhaben der Tagesordnung und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität.

Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- (a) Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen
- (b) stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung
- (c) stadtbildwirksame Vorhaben einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung (Neubau oder Umbau), vor allem an historischen oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in ihrer Nähe sowie in historisch besonders bedeutsamen oder geschützten Quartieren

(2) Die planerischen und baulichen Vorhaben im Sinne des § 2 (1), die durch die Eigenbetriebe oder Tochtergesellschaften der Hansestadt Rostock oder durch private Investoren realisiert werden sollen, sind dem Planungs- und Gestaltungsbeirat in einer sehr frühen Phase, ggfs. mehrfach, vorzulegen.

(3) Für die Eigenbetriebe oder ihre Tochtergesellschaften kann davon nur abgesehen werden, wenn es keine Vorhaben im Sinne des § 2 (1) sind, das heißt keine stadtgestalterisch bedeutsamen Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen oder keine stadtbildwirksamen Vorhaben (Neubau oder Umbau) im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung sind.

Die Beteiligung des Planungs- und Gestaltungsbeirat entfällt ebenso, sofern für das betreffende Vorhaben ein Wettbewerb auf Basis der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.

(4) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat formuliert Hinweise und Kriterien an den Antragsteller zur Erreichung der unter §1 genannten Ziele.

§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Vorsitz

(1) Zusammensetzung:

Fünf ständige stimmberechtigte Mitglieder:

- zwei Architekt/innen
- zwei Stadtplaner/innen
- ein/e Landschaftsarchitekt/in

(jeweils mit der Befähigung zum Fachpreisrichter entsprechend RPW 2013)

(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dürfen vor ihrer Tätigkeit im Beirat 1 Jahr nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig gewesen sein und müssen sich verpflichten, nach ihrer Tätigkeit im Beirat 1 Jahr nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig zu werden. Ausnahme ist die Teilnahme an Wettbewerben als Preisrichter/in.

(3) Bestellung:

Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Bestellung von Sonderfachleuten nach Bedarf für die jeweilige Sitzung ist auf Anforderung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.

(4) Vorsitz:

Der Vorsitz für die Sitzungen erfolgt wechselnd unter den Mitgliedern nach dem Rotationsprinzip.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen.

(2) Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 8 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat arbeitet uneigennützig und gewissenhaft. Es herrscht das Gebot der Verschwiegenheit über die durch ihre Arbeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten.

(2) Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern bei einem einzelnen Vorhaben ist durch die Mitglieder selbst unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle anzugeben. Diese führt zu Ausschluss über die Beratung zu diesem Punkt. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über eine Befangenheit.

§ 6 Tagungsturnus, Beiratssitzung

- (1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt turnusmäßig alle drei Monate, insgesamt viermal im Kalenderjahr.
- (2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen für zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Die Entscheidung wird durch die Mitglieder bestätigt.
- (3) Die Sitzung dauert in der Regel zwei Tage. Eine Reduzierung auf einen Tag ist bei einer entsprechenden Fallkonstellation (bspw. wenn nur wenige Themen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden) möglich.
- (4) An den Vorbesprechungen der durch den Beirat zu beratenden Themen können jeweils ein/e Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung teilnehmen.
- (5) Die Vorhaben werden durch die Vorhabensträger/innen und/oder die Entwurfsverfasser/innen vorgestellt. Abweichungen sind durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat tagt in der Regel grundsätzlich öffentlich.
 - (2) Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn und bei Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen. Der nichtöffentliche Teil findet vor oder nach dem öffentlichen Teil einer Sitzung statt.
- An dem nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzung können Vertreter/innen der Bürgerschaft und deren Ausschüsse, des betroffenen Ortsbeirates und der Fachverwaltung teilnehmen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll, Vergütung

- (1) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus. Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die Bürgerschaft durch die Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung und durch die Stadtverwaltung sowie durch die privaten Vorhabenträger/innen selbst spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen.
- (3) Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Im Protokoll werden das Ergebnis der Beratungen sowie die Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates zusammengefasst.
- (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzungen wird im Internet veröffentlicht sowie der Stadtverwaltung, den Antragsteller/innen und den Vorsitzenden des Bau- und

Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung für die Bürgerschaft zur Verfügung gestellt.

(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Richtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in M-V“ der Architektenkammer M-V.

§ 10 Abstimmung, Wiedervorlage

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der amtierenden Vorsitzenden

(3) Der Beirat nennt Kriterien zur Weiterbearbeitung des Vorhabens. Der Beirat kann sich Vorhaben wiedervorlegen lassen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnung kann jederzeit, insbesondere auch in einer noch laufenden Amtszeit des Beirates, bei Bedarf vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen.